

Veröffentlichung im Amtsblatt	Ja/Nein
Publication in the Official Journal	Yes/No
Publication au Journal Officiel	Oui/Non



Aktenzeichen / Case Number / N° du recours : T 43/86

Anmeldenummer / Filing No / N° de la demande : 83 730 096.1

Veröffentlichungs-Nr. / Publication No / N° de la publication : 0 112 274

Bezeichnung der Erfindung: Nadeldruckkopf für Matrixdrucker  
Title of invention:  
Titre de l'invention :

Klassifikation / Classification / Classement : B 41 J 3/10

### ENTSCHEIDUNG / DECISION

vom / of / du 6. August 1987

Anmelder / Applicant / Demandeur : Mannesmann Aktiengesellschaft

Patentinhaber / Proprietor of the patent /  
Titulaire du brevet :

Einsprechender / Opponent / Opposant :

Stichwort / Headword / Référence :

EPO / EPC / CBE Art. 111(1), Art. 114, Regel 86(3)

Kennwort / Keyword / Mot clé : Zurückverweisung zur weiteren Prüfung -  
neue Unterlagen in der mündlichen Ver-  
handlung

Leitsatz / Headnote / Sommaire

Europäisches  
Patentamt

Beschwerdekammern

European Patent  
Office

Boards of Appeal

Office européen  
des brevets

Chambres de recours



Aktenzeichen: T 43 /86

**E N T S C H E I D U N G**  
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.1  
vom 6. August 1987

**Beschwerdeführer:**

Mannesmann Aktiengesellschaft  
Mannesmannufer 2  
D-4000 Düsseldorf (DE)

**Vertreter:**

Presting, Hans-Joachim et.al.  
Herbertstraße 22  
D-1000 Berlin 33 West (DE)

**Angefochtene Entscheidung:**

Entscheidung der Prüfungsabteilung 086  
des Europäischen Patentamts vom  
15. August 1985, mit der die  
europäische Patentanmeldung Nr.  
83 730 096.1 aufgrund des Artikels 97  
(1) EPÜ zurückgewiesen worden ist.

**Zusammensetzung der Kammer:**

**Vorsitzender:** P. Delbecque

**Mitglieder:** F. Gumbel

W. Moser

## Sachverhalt und Anträge

- I. Die am 10. Oktober 1983 angemeldete und am 27. Juni 1984 veröffentlichte europäische Patentanmeldung Nr. 83 730 096.1 ist durch Entscheidung der Prüfungsabteilung vom 15. Oktober 1985 zurückgewiesen worden.
- II. In ihrer Entscheidung, der die ursprünglichen Ansprüche 1 bis 4 zugrunde lagen, kommt die Prüfungsabteilung zu dem Ergebnis, daß die Gegenstände der beiden unabhängigen Ansprüche 1 und 3 im Hinblick auf den Stand der Technik nach den Druckschriften DE-A- 2 936 578 und DE-A- 3 133 083 bzw. DE-A- 2 947 398 nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen.
- III. Am 13. November 1985 hat die Beschwerdeführerin gegen diese Entscheidung Beschwerde eingelegt und die Beschwerdegebühr gezahlt sowie hilfsweise den Antrag auf mündliche Verhandlung (Artikel 116 EPÜ) gestellt. Die Beschwerdebegründung hat sie am 25. Januar 1986 eingereicht.
- IV. In einer der Ladung zur mündlichen Verhandlung beigefügten Mitteilung ist die Beschwerdeführerin darauf hingewiesen worden, daß die Kammer die Neuheit der Gegenstände der Ansprüche 1 und 3 zwar als gegeben ansehe, jedoch erhebliche Zweifel hege, ob diese Gegenstände tatsächlich das Ergebnis einer erfinderischen Tätigkeit darstellen. Die Ladung und diese Mitteilung sind der Beschwerdeführerin am 23. Juni 1987 zugestellt worden.

- V. In der mündlichen Verhandlung vom 6. August 1987 hat die Beschwerdeführerin neue Patentansprüche 1 bis 4 und eine neue Beschreibung, Seiten 1 bis 8, überreicht. Außerdem hat sie den Antrag gestellt, die Sache an die Prüfungsabteilung zur Fortsetzung der Prüfung auf der Grundlage dieser neuen Unterlagen zurückzuverweisen.
- VI. Das neue Patentbegehren enthält jetzt noch einen unabhängigen Patentanspruch. Dieser lautet:

"1. Nadeldruckkopf für Matrixdrucker, mit einem Verbundkörper mit mehreren U-Magnete bildenden Polschenkelpaaren, denen jeweils eine Magnetspule und ein Klappanker zugeordnet sind, mit durch die Stirnseiten der Polschenkelpaare festgelegten, in einer gemeinsamen Ebene liegenden Auflageflächen für die Klappanker, mit einer gegenüber der Auflageflächen-Ebene (um einen Abstand  $\delta$ -x) zurückgesetzten planparallelen zentralen Bezugsebene, die für den Anschlag der Klappanker in Ruhestellung maßgeblich ist, dadurch gekennzeichnet, daß der Verbundkörper aus einem im Querschnitt U-förmigen Hohlkörper (2 bzw. 7) besteht, an dessen Außenfläche die U-Magnete (4) befestigt sind und an dem stirnseitig die Bezugsebene (5a) ausgebildet ist".

### Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde entspricht den Artikeln 106 bis 108 sowie Regel 64 EPÜ; sie ist daher zulässig.
2. Regel 86 (3) EPÜ ist aufgrund von Regel 66 (1) EPÜ im Beschwerdeverfahren entsprechend anzuwenden.
3. Bei den von der Beschwerdeführerin eingereichten neuen Patentansprüchen sowie den diesen angepaßten Teilen der Beschreibung handelt es sich um weitere Änderungen im Sinne

von Regel 86 (3) EPÜ, zweiter Satz, die nur mit Zustimmung der Kammer vorgenommen werden können. Obschon sie erst in der mündlichen Verhandlung eingereicht worden sind und folglich aufgrund von Abschnitt 2.2 der "Hinweise für die Parteien im Beschwerdeverfahren und ihre Vertreter" (ABl. EPA 1981, 176) nicht unbedingt berücksichtigt werden müßten, stimmt die Kammer diesen Änderungen zu.

4. Da die vorgeschlagenen Änderungen bedeutsam sind, ist dem diesbezüglichen Antrag der Beschwerdeführerin stattzugeben und die Sache an die Prüfungsabteilung zurückzuverweisen mit der Maßgabe, die Prüfung der Anmeldung auf der Grundlage der geänderten Unterlagen fortzusetzen.

#### **Entscheidungsformel**

Aus diesen Gründen wird wie folgt entschieden:

1. Die Entscheidung der Prüfungsabteilung wird aufgehoben.
2. Die Sache wird an die Prüfungsabteilung zurückverwiesen mit der Auflage, die Prüfung der Anmeldung auf der Grundlage der folgenden Unterlagen fortzusetzen:

Patentansprüche 1 bis 4 und  
Beschreibung Seiten 1 bis 8, jeweils überreicht in der  
mündlichen Verhandlung,  
ursprüngliche Zeichnungen.

Der Geschäftsstellenbeamte

Der Vorsitzende

F. Klein

P. Delbecque